

Richtlinien Familienpass

lt. Beschluss des Rates der Stadt Geseke vom 23.04.2009

Das Grundgesetz und die Landesverfassung stellen die Familie unter den besonderen Schutz des Staates. Die Verantwortung für die Familie tragen auch die Städte und Gemeinden. Aus dieser Verpflichtung heraus will die Stadt Geseke zur finanziellen Entlastung der Familie einen Beitrag leisten. In der Sitzung des Rates der Stadt Geseke am 15.03.1988 ist deshalb die Einführung des Geseker Familienpasses beschlossen worden. Unter Berücksichtigung der Änderungen vom 27.06.1991 und 17.02.2005 werden die Richtlinien mit Wirkung zum 01.05.2009 wie folgt neu gefasst:

Mit dem Geseker Familienpass können die in den nachstehenden Richtlinien genannten Vergünstigungen in Anspruch genommen werden.

Der Rat der Stadt Geseke empfiehlt Vereinen, Verbänden und anderen privaten Anbietern, Inhabern des Geseker Familienpasses Vergünstigungen einzuräumen.

§ 1 Vergünstigungsbereich - Höhe der Vergünstigungen

(1) Familienpassinhabern wird bei

1. kulturellen Veranstaltungen der Stadt Geseke
2. Sportveranstaltungen der Stadt Geseke
3. Eintrittspreisen des Freibades
4. Eintrittspreisen für das Lehrschwimmbecken

ein Preisnachlass nach den Bestimmungen der jeweiligen Gebührenordnungen gewährt.

(2) Den Vereinen, Verbänden und Einrichtungen in der Stadt Geseke wird empfohlen, Familienpassinhabern ebenfalls Preisnachlässe einzuräumen.

(3) Bereits bestehende Vergünstigungen bleiben von dieser Regelung unberührt. Eine Doppelvergünstigung ist jedoch ausgeschlossen.

§ 2 Personenkreis und Voraussetzungen

(1) Der nachstehend aufgeführte Personenkreis ist, soweit er in der Stadt Geseke angemeldet ist, berechtigt, den Geseker Familienpass in Anspruch zu nehmen:

1. Familien mit zwei oder mehr Kindern,
2. Personen, die mit einem oder mehreren Kindern zusammen leben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen (Allein Erziehende),

3. Familien mit einem behinderten Kind, soweit der Grad der Behinderung 80 v.H. beträgt und ein Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) bzw. dem Einkommensteuergesetz (EStG) besteht,
4. Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) sowie die Personen, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben,
5. Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) sowie Personen, die mit Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben,
6. Personen, die den Empfängern von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nach dem SGB II oder Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII wirtschaftlich gleichstehen,
7. Alten- und Pflegeheimbewohner, die lediglich über den Barbetrag ("Taschengeld") gem. § 35 Abs. 2 SGB XII verfügen,
8. Personen, die in einem Heim oder einer Pflegefamilie untergebracht sind und finanzielle Leistungen nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) erhalten.

(2) Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden berücksichtigt, wenn sie

1. sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder
2. ein freiwilliges soziales Jahr leisten oder
3. Wehrdienst bzw. Zivildienst leisten.

(3) Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt.

§ 3 Familienpässe anderer Städte und Gemeinden

Inhabern von Familienpässen anderer Städte und Gemeinden werden die in § 1 beschriebenen Vergünstigungen eingeräumt.

§ 4 Form und Gültigkeitsdauer

(1) Der Familienpass der Stadt Geseke wird für die gesamte Familie und in Form von Einzelpässen ausgestellt. Er ist nur gültig in Verbindung mit dem Personalausweis, Reisepass, Schülerausweis, Studentenausweis, Truppenausweis oder Dienstaussweis für Zivildienstleistende.

(2) Der Familienpass wird jeweils für ein Jahr ausgestellt. Er behält die Gültigkeit für das Jahr, auch wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung im Laufe dieses Jahres wegfallen.

§ 5 Ausstellung und Verlängerung

(1) Der Geseker Familienpass wird den unter § 2 genannten Personen auf Antrag von der Stadt Geseke ausgestellt.

(2) Zur Prüfung der Voraussetzungen sind vorzulegen:

- § 2 Ziffer 3 Schwerbehindertenausweis und Nachweis über die Kindergeldgewährung
- § 2 Ziffer 4 Bescheid über die Gewährung von Leistungen nach SGB II
- § 2 Ziffer 5 Bescheid über die Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII
- § 2 Ziffer 7 Nachweis über die Gewährung des Barbetrages nach § 35 Abs. 2 SGB XII
- § 2 Ziffer 8 Bescheid über Gewährung von Leistungen nach dem SGB VIII

(3) Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist die Verlängerung des Familienpasses einschließlich der Teilausweise bei der Stadt Geseke zu beantragen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.05.2009 in Kraft.